

**Artikel 8****Hilfeleistung für Teilnehmerstaaten**

Die Organisation untersucht in Übereinstimmung mit ihrem Statut und auf Ersuchen eines Teilnehmerstaates, der selbst keine nuklearen Tätigkeiten ausübt und an einen Staat angrenzt, der ein aktives Nuklearprogramm hat, aber nicht Teilnehmerstaat ist, die Durchführbarkeit und Einrichtung eines geeigneten Systems zur Strahlungsüberwachung, um das Erreichen der Ziele dieser Konvention zu erleichtern.

**Artikel 9****Zweiseitige und mehrseitige Vereinbarungen**

Zur Förderung ihrer gegenseitigen Interessen können Teilnehmerstaaten, wenn es als zweckmäßig erachtet wird, den Abschluß zweiseitiger oder mehrseitiger Vereinbarungen in Erwägung ziehen, die den Gegenstand dieser Konvention betreffen.

**Artikel 10****Verhältnis zu anderen internationalen Abkommen**

Diese Konvention berührt nicht die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Teilnehmerstaaten aus bestehenden internationalen Abkommen betreffend die durch die Konvention erfaßten Angelegenheiten oder aus künftigen internationalen Abkommen, die in Übereinstimmung mit Ziel und Zweck der Konvention geschlossen werden.

**Artikel 11****Beilegung von Streitigkeiten**

(1) Im Fall eines Streitfalls zwischen Teilnehmerstaaten oder zwischen einem Teilnehmerstaat und der Organisation über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention konsultieren die Parteien des Streitfalls einander mit dem Ziel, den Streitfall durch Verhandlungen oder durch jedes andere für sie annehmbare friedliche Mittel der Beilegung von Streitigkeiten beizulegen.

(2) Kann ein Streitfall dieser Art zwischen Teilnehmerstaaten nicht binnen eines Jahres nach dem in Absatz 1 vorgesehenen Ersuchen um Konsultation beigelegt werden, so wird er auf Ersuchen einer der Parteien des Streitfalls einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung unterbreitet. Wird ein Streitfall einem Schiedsverfahren unterworfen und können sich die Parteien des Streitfalls nicht binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Ersuchens über die Ausgestaltung des Schiedsverfahrens einigen, so kann eine Partei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs oder den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, einen oder mehrere Schiedsrichter zu bestellen. Widersprechen Ersuchen der Parteien des Streitfalls einander, so hat das an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen Vorrang.

(3) Ein Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Bestätigung dieser Konvention oder dem Beitritt zu dieser erklären, daß er sich durch eines oder durch beide der in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Teilnehmerstaaten sind gegenüber einem Teilnehmerstaat, für den eine solche Erklärung in Kraft ist, durch ein in Absatz 2 vorgesehenes Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten nicht gebunden.

(4) Ein Teilnehmerstaat, der eine Erklärung nach Absatz 3 abgegeben hat, kann diese jederzeit durch eine an den Depositar gerichtete Notifikation zurücknehmen.

**Artikel 12****Inkrafttreten**

(1) Diese Konvention liegt für alle Staaten und Namibia, vertreten durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, vom 26. September 1986 am Sitz der Internationalen Atomenergieorganisation in Wien und vom 6. Oktober 1986 am Sitz der Vereinten Nationen in New York bis zu ihrem Inkrafttreten oder für die Dauer von zwölf Monaten, falls diese Zeitspanne länger ist, zur Unterzeichnung auf.

(2) Jeder Staat und Namibia, vertreten durch den Rat der Vereinten Nationen für Namibia, können ihre Zustimmung, durch diese Konvention gebunden zu sein, entweder durch Unterzeichnung oder durch Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunde nach einer unter Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung erfolgten Unterzeichnung oder durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde zum Ausdruck bringen. Die Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Depositar hinterlegt.

(3) Diese Konvention tritt dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem drei Staaten ihre Zustimmung, gebunden zu sein, zum Ausdruck gebracht haben.

(4) Für jeden Staat, der nach Inkrafttreten dieser Konvention seine Zustimmung zum Ausdruck bringt, durch die Konvention gebunden zu sein, tritt sie dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Zustimmung zum Ausdruck gebracht wurde.

(5)

a) Diese Konvention steht internationalen Organisationen und von souveränen Staaten gebildeten regionalen Integrationsorganisationen, die für das Aushandeln, den Abschluß und die Anwendung internationaler Abkommen betreffend die durch die Konvention erfaßten Angelegenheiten zuständig sind, nach Maßgabe dieses Artikels zum Beitritt offen.

b) Bei Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, handeln diese Organisationen bei Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten, die diese Konvention den Teilnehmerstaaten zuweist, in eigenem Namen.

c) Bei der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde übermittelt eine solche Organisation dem Depositar eine Erklärung, in der sie den Umfang ihrer Zuständigkeit betreffend die durch diese Konvention erfaßten Angelegenheiten angibt.

d) Eine solche Organisation besitzt keine zusätzliche Stimme neben den Stimmen ihrer Mitgliedstaaten.

**Artikel 13****Vorläufige Anwendung**

Eine Staat kann bei der Unterzeichnung oder zu einem späteren Zeitpunkt, bevor diese Konvention für ihn in Kraft tritt, erklären, daß er die Konvention vorläufig anwenden wird.

**Artikel 14****Änderungen**

(1) Ein Teilnehmerstaat kann Änderungen dieser Konvention Vorschlägen. Der Änderungsvorschlag wird dem Depositar vorgelegt, der ihn sofort an alle anderen Teilnehmerstaaten weiterleitet.

(2) Ersucht die Mehrheit der Teilnehmerstaaten den Depositar um Einberufung einer Konferenz zur Prüfung der Änderungsvorschläge, so lädt der Depositar alle Teilnehmerstaaten zur Teilnahme an dieser Konferenz ein, die frühestens dreißig Tage nach Versenden der Einladungen beginnt. Jede auf der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit aller Teilnehmerstaaten angenommene Änderung wird in einem Protokoll festgehalten, das für alle Teilnehmerstaaten in Wien und New York zur Unterzeichnung aufliegt.

(3) Das Protokoll tritt dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem drei Staaten ihre Zustimmung zum Ausdruck gebracht haben, durch das Protokoll gebunden zu sein. Für jeden Staat, der nach Inkrafttreten des Protokolls seine Zustimmung zum Ausdruck bringt, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt es dreißig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Zustimmung zum Ausdruck gebracht wurde.

**Artikel 15****Kündigung**

(1) Ein Teilnehmerstaat kann diese Konvention durch eine an den Depositar gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.